

**AUSRÜSTUNGLISTE**  
nach Maßgabe der Jachtzulassungsverordnung,  
BGBl.Nr. 502/1994,  
**für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4)**  
(ab 8 m Länge)  
Punkte 1 - 31

1. Ein Anker mit Ankerkette (Vorlaufkette) und -leine (-gurt); bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt, zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss:  
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens  $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$  Brutto-  
raumgehalt zu betragen;  
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der  
Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken:  
die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. ein Treibanker;
4. die Installation von Flüssiggasanlagen muß geprüft sein; die Prüfbescheinigung muß an Bord  
mitgeführt werden;
5. zwei Handfeuerlöcher mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen  
leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich;  
mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet; eine von außen auslösbare  
Feuerlöschpumpe für Jachten über 20 m Länge;
6. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
7. eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit angebundener Signalpfeife, Reflexstreifen und  
Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
8. Rettungsringe (Rettungskragen hufeisenförmig oder Lifesling), ein Rettungsring mit  
wasserdichter Lampe, Signalpfeife und 20 m langer Leine:  
die Anzahl der Rettungsringe hat bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger  
als 20 m beträgt, mindestens zwei, bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt,  
mindestens drei zu betragen;
9. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;

10. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
11. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 von Juli 1991 "Erste Hilfe-Verbandszeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung";
12. ein festmontierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompaß mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompaß, der zum Peilen geeignet ist;
13. ein Funknavigationsgerät;
14. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
15. ein Sextant, ein nautisches Jahrbuch, nautische Tafeln;
16. ein Log oder ein Speedometer;
17. ein Handlot oder ein Echolot;
18. ein Fernglas;
19. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
20. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
21. ein UKW-Sprechfunkgerät;
22. eine wasserdichte Signallampe;
23. ein Signalhorn;
24. Notsignale:

Rote Fallschirmsignale	4
Rote Handfackeln	4
Weißer Handfackeln	4
Signalpistole Kaliber 4 mit Signalmunition oder Signalaraketen	1

25. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;

26. eine Rauchboje;

27. ein EPIRB;
28. ein Radarreflektor, so hoch wie möglich angebracht, oder ein Radartransponder;
29. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl.Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung);
30. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks;
31. ein Schneideapparat für Wanten und Stage auf Segeljachten.